

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

sowie unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in denen er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005²⁸⁶ bestätigt, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen, in denen er bekräftigte, dass es keinen Frieden ohne Gerechtigkeit geben kann, und daran erinnernd, welche Bedeutung der Sicherheitsrat der Beendigung der Straflosigkeit und der Gewährleistung von Gerechtigkeit in Bezug auf die in Darfur begangenen Verbrechen beimisst, unter Begrüßung der laufenden Ermittlungen des von der Regierung Sudans ernannten Sonderstaatsanwalts für Darfur und dazu ermutigend in dieser Hinsicht weitere Fortschritte zu erzielen,

eingedenk des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²⁸⁷ des Zusatzprotokolls vom 31. Januar 1967²⁸⁸ sowie des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme²⁸⁹ in Afrika und des Übereinkommens der Afrikanischen Union vom 23. Oktober 2009 über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan²⁹⁰, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen, sowie unter Hinweis auf die am 11. Oktober 2012 angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte²⁹⁰,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Doha-Dokument für Frieden in Darfur²⁹¹ als solide Grundlage für den Friedensprozess für Darfur, mit dem Ausdruck seines nachdrücklichen Bekenntnisses und seiner Entschlossenheit zur Unterstützung des Friedensprozesses, die bisher erzielten Fortschritte begrüßend, jedoch unter Missbilligung der ernsthaften Verzögerungen bei der Umsetzung des Doha-Dokuments, die Regierung Sudans und die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit nachdrücklich auffordernd, die Umsetzung des Doha-Dokuments zu beschleunigen, um dem darfurischen Volk echte Vorteile zu bringen, die Unterzeichnung des Doha-Dokuments durch die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Bashar-Splittergruppe) und ihr erneutes Bekenntnis zur Umsetzung des Doha-Dokuments begrüßend und nachdrücklich die rasche Umsetzung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen fordernd und der internationalen Gemeinschaft nahelegend, den Unterzeichnern dieser Hinsicht behilflich zu sein, sowie missbilligend, dass einige bewaffnete Gruppen sich geweigert haben, sich dem Prozess anzuschließen, und

²⁸⁶ Resolution 60/1 der Generalversammlung.

²⁸⁷ United Nations, Treaty Series Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

²⁸⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

²⁸⁹ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

²⁹⁰ S/AC.51/2012/1.

die Umsetzung des Doha-Dokuments behindern, und sie nachdrücklich auffordernd, den Prozess zu unterstützen, alle Handlungen bewaffneter Gruppen verurteilend, die den gewaltsamen Sturz der Regierung zum Ziel haben, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung und alle bewaffneten Gruppen, namentlich die Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Was-Splittergruppe), die Befreiungsarmee Sudans (Minni-Minawi-Splittergruppe) und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Gibril-Ibrahim-Splittergruppe), alles daranzusetzen, eine umfassende Friedensregelung auf der Grundlage des Doha-Dokuments zu erzielen und sich ohne weitere Verzögerungen oder Vorbedingungen auf eine dauernde Waffenruhe zu einigen,

unterstreichend wie wichtig unbeschadet der Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere in Sudan, ist, und insbesondere unter Begrüßung der Anstrengungen der von Präsident Thabo Mbeki geleiteten Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union in Zusammenarbeit mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur mit dem Ziel, die mit Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung in Darfur verbundenen Herausforderungen auf umfassende und alle Seiten einschließende Weise anzugehen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juli 2013 über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und

mentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, den Leitlinien für humanitäre Hilfe dringend den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu ermöglichen, jedoch weiterhin feststellend, dass sich die Sicherheitslage in Darfur insgesamt seit der Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur verbessert hat,

unter Hinweis auf die von der Regierung Sudans und anderen Unterzeichnern des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur eingegangenen Verpflichtungen, von ihnen kontrollierten Gebieten den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu der hilfebedürftigen Bevölkerung und den Schutz der humanitären Helfer und ihrer Einsätze sicherzustellen sowie dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats in allen Gebieten Darfurs jederzeit uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu garantieren,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Hindernisse, denen sich der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats gegenüber sieht, namentlich Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs,

sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die starke Zunahme der Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen im Jahr 2013 und den infolgedessen gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutz und darüber, dass rund zwei Millionen Binnenvertriebene und Flüchtlinge nicht zurückgekehrt sind, ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Bedingungen für die Binnenvertriebenen in Darfur sowie für neue Flüchtlinge in den Nachbarländern und die aus Darfur geflohenen Tschader und über die Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, die keine Lager erreichen können und daher anhaltender Gewalt ausgesetzt sind oder keine humanitäre Hilfe erhalten, hervorhebend, wie wichtig die anhaltende internationale Unterstützung ist, um den Bedürfnissen gerecht zu werden, in der Erkenntnis, dass sich einige Vertriebene auf Dauer in diesen Gebieten niederlassen werden, jedoch die Notwendigkeit unterstreichend, die Sicherheit in den Rückkehrgebieten zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Feindseligkeiten zwischen der Regierung Sudans und der Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe) oder der Befreiungsarmee Sudans (Minni-Minawi-

Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken, erklärt erneut, dass es wichtig ist, sicherzustellen, dass die Kontingente angemessen vorbereitet und wirksam ausgerüstet sind, damit sie das Mandat des Einsatzes durchführen können, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der Bemühungen in Bezug auf diejenigen Kontingente auf, für die in diesem Bereich Verbesserungen erzielt werden müssen;

6. begrüßt den Rahmen für die Moderation des Friedensprozesses für Darfur durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen²⁹² und den Vorrang, der den Anstrengungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Unterstützung dieses Rahmens in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und im Einklang mit den Ziffern 7, 8 und 10 eingeräumt wird, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union;

7. fordert die Unterzeichnerparteien²⁶¹ nachdrücklich auf, das Doha-Dokument für Frieden in Darfur²⁶¹ vollständig umzusetzen, namentlich indem sie gewährleisten, dass die Regionalbehörde für Darfur, die Nationale Menschenrechtskommission und das Büro des Sonderstaatsanwalts für Darfur sowie der Regionale Sicherheitsausschuss für Darfur, dessen Einsetzung begrüßt wird, mit Ressourcen und Befugnissen für die Durchführung ihres jeweiligen Mandats ausgestattet werden, verlangt, dass die bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, die Umsetzung des Doha-Dokuments nicht behindern, und verurteilt in diesem Zusammenhang die Tötung von Mohamed Bashir und anderen Mitgliedern seiner Bewegung durch Kräfte der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Gibril-Ibrahim-Splittergruppe) und die Gefangennahme mehrerer anderer Personen und verlangt ferner ihre sofortige Freilassung, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die Umsetzung des Doha-Dokuments zu unterstützen, indem er mit dem Landesteam der Vereinten Nationen bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung eng zusammenarbeitet und in den Sektoren Polizei, Justiz und Strafvollzug Kapazitäten aufbaut, und begrüßt den von dem Einsatz und dem Landesteam der Vereinten Nationen entwickelten Integrierten Strategischen Rahmen für die systemweite Unterstützung der Vereinten Nationen für das Doha-Dokument;

8. verlangt, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien²⁶¹ darunter insbesondere alle bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, sofort und ohne Vorbedingungen aktiv werden und alles daransetzen, eine dauernde Waffenruhe und eine umfassende Friedensregelung auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur²⁶¹ zu erzielen, und verlangt ferner, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien und anderen Gruppen sofort alle Gewalthandlungen²⁶¹ absetzen, um einen stabilen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

9. begrüßt die Initiative des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, den Friedensprozess neu zu beleben, unter anderem durch die erneute Einbeziehung der Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben;

10. bekräftigt seine Unterstützung für einen internen Dialog in Darfur, der in einem Umfeld der Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte der Teilnehmer, einschließlich Frauen, stattfindet, sodass diese ihre Auffassungen ohne Furcht vor Vergeltung äußern können, für Rede- und Versammlungsfreiheit, die offene Konsultationen erlaubt, die Bewegungsfreiheit der Teilnehmer und des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die proportionale Beteiligung aller Darfurer, die Freiheit von c-5.9(Da)59eron c-03 Tc D .0027.1(o)m.7(l)3un Kon(o)m.7(m Tc .0806-1.7-5.2(e)-1.5(grü-.774.2(r)37 u

Resolutionen und Beschlüsse

Resolutionen und Beschlüsse

18. nimmt Kenntnis von der Erarbeitung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht²⁸¹ legt dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nahe, diese Richtlinien voll anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, die dabei erzielten Fortschritte in seine Berichte an den Rat aufzunehmen;

19. stellt fest, dass sich Konflikte in einem Gebiet Sudans auf andere Gebiete Sudans und die gesamte Region auswirken, legt den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, darunter dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Interims-Sicherheitsstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, eindringlich nahe, sich untereinander eng abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu gewährleisten;

20. nimmt außerdem Kenntnis vom Ersuchen in Ziffer 25 der Resolution 2109 (2013) vom 11. Juli 2013 betreffend die regionale Bedrohung, die von der Widerstandarmee des Herrn ausgeht, und legt dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nahe, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und im Einklang mit seinem Mandat in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten und Informationen weiterzugeben;

21. betont, wie wichtig es ist, würdevolle Dauerlösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, verlangt, dass alle am Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die einer freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder ihrer Integration vor Ort förderlich sind, bekundet seine tiefe Besorgnis angesichts der bedeutenden Verschlechterung der Sicherheitslage und der Zunahme von Vertreibungen im Jahr 2013 sowie angesichts der daraus folgenden humanitären und Schutzbedürfnisse und darüber, dass rund zwei Millionen Binnenvertriebene und Flüchtlinge nicht zurückgekehrt sind, betont, wie wichtig es ist, dass der Gemeinsame Verifikationsmechanismus prüft, inwiefern die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und bekundet seine tiefe Besorgnis über einige bürokratische Hindernisse, die die Wirksamkeit und Unabhängigkeit des Mechanismus untergraben;

22. stellt fest, dass Sicherheit und Bewegungsfreiheit Wiederherstellungsmaßnahmen und eine Rückkehr zur Normalität in Darfur stark erleichtert werden, betont, wie wichtig frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen in Darfur sind, wenn es sich dabei um geeignete Maßnahmen handelt, legt in dieser Hinsicht dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nahe, im Rahmen seines derzeitigen Mandats die Arbeit des Landesteamts der Vereinten Nationen und der Expertenagenturen auf dem Gebiet der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus in Darfur zu erleichtern, unter anderem durch die Gewährleistung der Gebietssicherheit, und richtet die Aufforderung an alle Parteien, ungehinderten Zugang zu gewähren, und an die Regierung Sudans, alle Zugangsbeschränkungen aufzuheben, sich darum zu bemühen, die tieferen Ursachen der Krise in Darfur zu beseitigen, und verstärkt in frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen zu investieren;

23. bekundet seine tiefe Besorgnis über die Zunahme örtlich begrenzter Konflikte, erhöhte Kriminalität und Gewalttätigkeit und ihre Auswirkungen auf Zivilpersonen und besteht über die starke Zunahme von Stammesauseinandersetzungen, und fordert alle Parteien auf, diese Auseinandersetzungen umgehend zu beenden und Aussöhnung und Dialog anzustreben, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verbreitung

